

Statuten des Badminton – Club Lenzburg

I. Name und Sitz

- Art 1 Unter dem Namen Badminton – Club Lenzburg, nachstehend BCL genannt, besteht seit dem 2. Mai 1980 ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg.

II. Zweck

- Art 2 Zweck des Clubs ist die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des Badmintonsportes.

III. Mitgliedschaft

- Art 3 Aktivmitglieder zahlen den Jahresbeitrag und sind Antrags-, Stimm- und Wahlberechtigt.
- Art 4 Passivmitglieder werden kann, wer den Verein regelmässig finanziell unterstützt. Es hat das Recht an der MV teilzunehmen. Es hat kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art 5 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV ernannt werden, wer sich um den BCL besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, zudem sind sie vom Jahresbeitrag befreit.
- Art 6 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Im Rekursfall entscheidet die MV. Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich.
- Art 7 Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art 8 Ausschluss:
Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die MV ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden.
Ausschlussverfahren:
Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art 8.1 Der Austritt wird nach schriftlicher Bestätigung des Vorstandes rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

IV. Finanzen

- Art 9 Die Einnahmen des BCL sind:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Einnahmen aus Veranstaltungen
 3. Spenden

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art 9.1 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Organisation

- Art 10 Die Organe des BCL sind:
- a) Die jährliche, ordentliche MV
 - b) Ausserordentliche MV
 - c) Der Vorstand
 - d) Der/die mit der Rechnungsrevision Betraute(e)

Art 11 Die MV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können durch den Vorstand auf die folgende Mitgliederversammlung verschoben werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen sofern nichts anderes beschlossen wird durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die ordentliche MV findet in der Regel innerhalb 2 Monate nach Beendigung des Clubjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Abnahme des Jahresberichts
- Wahlen: Vorstand, Präsident, mindestens 1 Rechnungsrevisor
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art 12 Die ausserordentliche MV zur Erledigung von dringenden Geschäften kann einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Begehren von 1/5 der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder

- Art 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.
Eine Demission aus dem Vorstand ist dem Präsident spätestens 3 Monate vor Beendigung des Clubjahres schriftlich bekannt zu geben.
Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Vereinsbetrieb. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der MV vorbehalten sind. Seine Kompetenzsumme beträgt im Maximum sFr. 1000.- ausserhalb der laufenden Rechnung.
- Art 14 Der/die mit der Rechnungsrevision Betraute(e) wird/werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Art 15 Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Bei allen Abstimmungen hat er bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Die verbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- Art 16 Das Clubjahr dauert vom 1.März bis am letzten Februartag.
- Art 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder.

VII. Schlussbestimmungen

- Art 18 Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der MV mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge zu Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres eingereicht werden.
- Art 19 Die Auflösung des Clubs erfordert die 4/5- Mehrheit der MV. Aufgrund des Auflösungsbeschlusses sorgt der Vorstand für die Liquidation des BCL, wobei ein allenfalls verbleibendes Clubvermögen bis zur Neugründung der Stadtverwaltung Lenzburg anvertraut werden soll. Eine Aufteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 05.April 2011 angenommen. Sie sind sofort rechtskräftig.

Lenzburg, 05 April 2011

Der Präsident

Für den Badminton-Club Lenzburg

Der Aktuar